

altonale 19

altonale kunstmarkt
Große Bergstraße 160
22767 Hamburg

ANMELDUNG: *altonale kunstmarkt* 01.+ 02. Juli 2017

■ **Anmeldeschluss 01. April 2017**

altonale 19

lokal. nachhaltig. international.

16. Juni bis 02. Juli 2017 –
das Hamburger Kulturfestival
www.altonale.de

.....
NAME / ANSPRECHPARTNER(IN)

.....
STRASSE

.....
PLZ / ORT

.....
TELEFON / FAX

.....
E-MAIL

.....
INTERNET

.....
BEI DOPPELBELEGUNG: NAME UND E-MAIL ZWEITE(R) ZELTPARTNER(IN)

Ich (Wir) melde(n) (Anzahl) Standplatz/ Standplätze à 169,- zzgl. MwSt pro Standplatz an.

Einzelkünstler(in) Doppelbelegung Institution, Projekt, Gruppe o.ä.

Bei Doppelbelegung eines Standplatzes wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 30,- Euro fällig.

Ich (Wir) verkaufe(n) / präsentiere(n) / biete(n) folgende Aktion an:

Malerei Skulptur/Objekt Fotografie Illustration
 Zeichnung Performance Druckgraphik sonstiges:

**altonale
kunstmarkt**

Leitung: Monika Baum
kunstmarkt@altonale.de
Tel. +49(0)40. 42 90 39 44

Veranstalter:
altonale GmbH
Große Bergstraße 160
22767 Hamburg
Tel. +49(0)40. 39 80 69 70
Fax +49(0)40. 39 80 69 71

Geschäftsführung:
Heike Gronholz

HRB Hamburg 114062
FA-Hamburg Altona
USt-IdNr: DE 268316522

Haspa / IBAN:
DE61 2005 0550 1042 2223 21
BIC: HASPDEHHXXX

Die Teilnahmebedingungen habe ich gelesen/ akzeptiert. Diesem Anmeldeformular sind beizufügen:

■ Kurzvita

■ 2-3 Abbildungen von auszustellenden Exponaten mit Größenangaben und Entstehungsjahr.

Per Mail: Anhänge nur bis 2 MB/jpg. Per Post: Fotos oder Kopien bis DIN A4. Keine Originale, eingesandte Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Das Standplatz-Angebot ist begrenzt. Die *altonale* behält sich die Auswahl der Teilnehmer(innen) vor. Die Anmeldeunterlagen spätestens bis 1. April 2017 zusenden: per E-Mail kunstmarkt@altonale.de oder per Post an die oben stehende Anschrift.

.....
DATUM / UNTERSCHRIFT

altonale 19

KOMMEN, SCHAUEN, KAUFEN

altonale Kunstmarkt 01. und 02. Juli 2017

Teilnahmebedingungen

Der Kunstmarkt gehört zu den „Highlights“ des *altonale* Straßenfestes. Kunstschaaffende haben hier die Möglichkeit, ihre Werke zu präsentieren und zu verkaufen. Das Spektrum reicht von „kleiner“ Kunst zum Mitnehmen bis zum großen Gemälde. Malerei, Zeichnung, Fotografie, Skulptur, Performance – (fast) alles ist möglich. Auch der Präsentation von ungewöhnlichen Projekten wird hier Raum gegeben.

Hinweis: Der Kunstmarkt versteht sich in Abgrenzung zu einem *Kunsthandwerkmarkt*!

Zeit & Ort: Samstag/Sonntag, 1. und 2. Juli 2017, 12 bis 19 Uhr

Mitten im Herzen von Ottensen, auf der Bahrenfelder Straße zwischen Spritzenplatz/ Ecke Mottenburger Twiete und Arnoldstraße, wird der Kunstmarkt seine weißen Zelte aufschlagen.

Preise: Für einen Standplatz (ca. 3 x 3 m) wird eine Gebühr von EUR 169,- zuzüglich gesetzlicher MwSt. erhoben. Das Zelt, inkl. Auf- und Abbau, wird durch die *altonale* gestellt und ist im Preis enthalten. Es gibt eine Nachtwache auf dem *altonale kunstmarkt*, die Arbeiten sind jedoch nicht versichert!

Zelte: Die Zelte sind überwiegend Doppel-Zelte: einfache weiße Pavillons mit einer Grundfläche von ca. 3 x 6 m, d.h. es existieren zwei Standplätze in einem Doppel-Zelt. Es gibt keine gesonderte Abtrennung in der Mitte (leichte Papierbahnen können abgehängt werden). Die Seitenteile vom Zelt lassen sich bei Bedarf hoch rollen. Die Höhe bis zum Dachgestänge beträgt ca. 2 m. Der Boden bzw. Untergrund besteht überwiegend aus Straßenpflastersteinen, z.T. auch asphaltiert. Es handelt sich bei den Zelten um eine Leichtbauweise. Achtung: Es können keine schweren Bilder ans Zeltgestänge gehängt werden, hierfür bitte eigenen Aufbau mitbringen!

Ausstattung der Zelte: Es wird kein Inventar gestellt. Die Ausstattung der Zelte, z.B. mit Tisch, Stuhl, Staffeleien etc. obliegt den Künstler/innen und muss selbst mitgebracht werden. Abweichend von den allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der *altonale* GmbH wird auf dem Kunstmarkt keine Strom-, Gas- oder Wasserversorgung bereitgestellt. Wer Strom benötigt, wende sich bitte direkt an uns. Selbst verschuldete Schäden am Zelt werden in Rechnung gestellt. Abweichend von den allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der *altonale* GmbH ist eine eigene Betriebshaftpflicht nicht erforderlich.

Belegung der Zelte: Pro Standplatz ein/e Künstler/in. In Ausnahmefällen, z.B. bei besonders kleinteiligen Werken, ist eine Doppelbelegung pro Standplatz möglich. In diesem Fall wird eine zusätzliche Bearbeitungs- und Werbepauschale von 30 Euro zzgl. 19% MwSt. erhoben. Eine Dreier-Belegung auf einem einfachen Standplatz (3 x 3m) ist aufgrund der Unübersichtlichkeit nicht mehr zugelassen. Für Gruppen/ Projekte und für Einzelkünstler(innen) mit großen Formaten empfehlen wir die Anmietung eines Doppel-Zeltes (3 x 6 m = zwei Standplätze).

PR- und Öffentlichkeitsarbeit: Die *altonale* wird als Großveranstaltung regional und überregional beworben. Darüber hinaus wird der Kunstmarkt im Kulturplaner sowie im Programmheft (Auflage voraussichtlich 80.000) der *altonale* präsentiert. Außerdem gibt es wieder eine Postkarte zum Kunstmarkt. Alle Teilnehmer/innen werden dort sowie auf der *altonale* Webseite namentlich gelistet bzw. verlinkt.

Anmeldung und Zahlungsbedingungen: Anmeldungen per E-Mail oder per Post an: *altonale kunstmarkt*, Große Bergstraße 160, 22767 Hamburg, kunstmarkt@altonale.de

Bitte ausschließlich das Anmeldeformular 2017 verwenden. Beizufügen sind eine Kurzvita, sowie 2-3 Abbildungen auszustellender Exponate mit Formatangabe, Name des Künstlers und Entstehungsjahr. Digitale Anhänge nicht größer als 2 MB/jpg, Farbausdrucke, Kopien oder Fotos bis DIN A4. Keine Originale einsenden! Unterlagen werden nicht zurück geschickt.

Der Eingang der Anmeldung wird von uns per E-Mail bestätigt. Eine definitive Zu-/ Absage erfolgt etwa Mitte April. Das Standplatzangebot ist begrenzt, die endgültige Auswahl der Teilnehmer/innen obliegt der *altonale*. Abweichend von den allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der *altonale* GmbH wird bei einer Zusage/Teilnahme die Standplatzgebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungseingang fällig. Stornobedingungen:

- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standgebühr
- weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% der Standgebühr

Anmeldeschluss ist der 1. April 2017

altonale 19

lokal. nachhaltig. international.

16. Juni bis 02. Juli 2017 –
das Hamburger Kulturfestival
www.altonale.de

altonale kunstmarkt

Leitung: Monika Baum
kunstmarkt@altonale.de
Tel. +49(0)40. 42 90 39 44

Veranstalter:
altonale GmbH
Große Bergstraße 160
22767 Hamburg
Tel. +49(0)40. 39 80 69 70
Fax +49(0)40. 39 80 69 71

Geschäftsführung:
Heike Gronholz

HRB Hamburg 114062
FA-Hamburg Altona
USt-IdNr: DE 268316522

Haspa / IBAN:
DE61 2005 0550 1042 2223 21
BIC: HASPDEHHXXX

altonale 19

Veranstaltungsbedingungen altonale GmbH (01.2012)

Allgemeines: Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzmieter. Mündliche Ergänzungen sind nicht zulässig; Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die altonale GmbH betreibt von ihr organisatorisch und finanziell durchgeführte Veranstaltungen. Der Standplatzmieter versichert, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Bei der Vergabe von Standplätzen handelt es sich um Veranstaltungsleistungen im Sinne des UStG. Darin sind Nebenleistungen wie z.B. Bewerbung der Veranstaltung, Service durch Helfer während der Veranstaltung, Gestaltung eines Ordnungsdienstes, Reinigung der Veranstaltungsfläche, Müllentsorgung enthalten. Auslandskunden zahlen in Deutschland keine Mehrwertsteuer, sind jedoch verpflichtet ihre Umsatzsteuer ID anzugeben.

Bewerberzulassung: Über die Zulassung des Standplatzbewerbers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben. Im Einzelfall können Standbetreiber verpflichtet werden, ihre Ware bei vorgegebenen Lieferanten zu beziehen.

Standplatzbelegung und -angebot: Die Belegung eines Standplatzes ist von der termingerechten Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Der Standinhaber ist verpflichtet, sein gesamtes Sortiment bzw. seine Dienstleistung oder Vereinsziele in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch den Veranstalter entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Standplatzmieter. Dem Standplatzbetreiber wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Eigene Medienkooperationen der Standplatzmieter sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung haftet der Standplatzmieter für den entstandenen Schaden.

Auf- und Abbau: Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Anderenfalls hat der Standplatzmieter die Kosten für Abtransport und Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Das Verhalten auf dem Veranstaltungsort sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Die Verkaufs- oder Infostände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Veranstalters betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Bei Bestellung einer Musikanlage müssen die gesetzlich vorgegebenen Lautstärkepegel eingehalten werden. Bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Pegels (wird durch ein Schallmessgerät von den Ordnern vor Ort ermittelt) wird ein generelles Musikverbot ausgesprochen und die Musikanlage kann durch den Veranstalter beschlagnahmt werden. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standplatzmieters gerechnet werden. Ausgewiesene Parkplätze für Standplatzmieter stehen nicht zur Verfügung. Der Standmieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 10 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst - oder wenn vorhanden in einen dafür bereitstehenden Container - zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Mieters. Der Standmieter ist verpflichtet, mindestens 1 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall selbst zu entleeren.

Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten. §12 Gestattungen für Alkoholausschank werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

Zollbestimmungen: Bei Veranstaltungen, die unter zollrechtlichen Bestimmungen stehen, verpflichtet sich der Standplatzmieter, die Bestimmungen der Zollbehörde einzuhalten.

Umweltaspekte: Die genaue Angabe des Geschirrs in der Anmeldung ist verbindlich. Plastik- und Pappgeschirr sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist wiederverwendbares Geschirr (z.B. Porzellan, Glas, etc.). Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrvorgabe ergeben, gehen voll zu Lasten des Standplatzmieters. (Ausnahme biologisches Einweggeschirr). Die Nichteinhaltung der Geschirrvorgabe hat den Verweis von der Veranstaltungsfläche ohne Regressanspruch zur Folge. Getränke dürfen lediglich in wiederverwendbaren Behältnissen herausgegeben werden. Einwegverpackungen (auch Flaschen) müssen durch den Standplatzmieter bei Ausgabe an Kunden mit einem Pfand belegt werden. Der Standplatzmieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. Im Einzelfall ist die Abgabe von Flaschen verboten, dann muss der Inhalt der Flaschen in bepandete Mehrwegbecher umgefüllt werden. Seit 01.01.2004 gelten die neuen Hygieneregelungen für die Wasserversorgung. In Einzelfällen stellt die altonale spezielle Recyclingbehälter auf, die zu nutzen sind.

Höhere Gewalt, Haftung: Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzmieter, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl, oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standmieter.

Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestaltung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Verkaufsstand (entspricht 25% der Stromkosten). Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Sollten die angegebenen Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen. Die Wasserkosten beinhalten die Gestaltung eines Hydrantenanschlusses GK, ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von maximal 50m. Imbissgeschirr ist bei mindestens 70 Grad Celsius zu waschen. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vorgeschaltetem Fettschneider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten. Jeder Mieter, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, muss die Wasserpauschale bezahlen, auch wenn er sich selbst versorgt. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

Zahlungs- und Teilnahmebedingungen: Mit der Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Anmeldung ist für den Mieter bindend. Sie wird nur durch die schriftliche Absage des Veranstalters aufgehoben. Durch Bestätigung des Vermieters wird aus der Anmeldung ein Standplatzvertrag. Bei Vertragsabschluss werden 25% der Gesamtsumme als Anzahlung fällig. Die Restzahlung für die Standplatzgebühr muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sein. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen.

Kündigung des Standplatzvertrages: Der Standplatzvertrag ist bindend. Wenn der Mieter bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und/oder anzeigt, dass er an der Veranstaltung nicht teilnehmen will, ist der Veranstalter berechtigt, 25% des Rechnungsbetrages als Schadensersatz zu berechnen. Wenn die Absage nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, 70% der Standgebühren zu berechnen. Veranstalter und Mieter bleibt es unbenommen, den Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens zu führen. Bei Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg, der Gerichtsstand des Veranstalters, maßgebend.

altonale 19

lokal. nachhaltig. international.

16. Juni bis 02. Juli 2017 –
das Hamburger Kulturfestival
www.altonale.de

**altonale
kunstmarkt**

Leitung: Monika Baum
kunstmarkt@altonale.de
Tel. +49(0)40. 42 90 39 44

Veranstalter:
altonale GmbH
Große Bergstraße 160
22767 Hamburg
Tel. +49(0)40. 39 80 69 70
Fax +49(0)40. 39 80 69 71

Geschäftsführung:
Heike Gronholz

HRB Hamburg 114062
FA-Hamburg Altona
USt-IdNr: DE 268316522

Haspa / IBAN:
DE61 2005 0550 1042 2223 21
BIC: HASPDEHHXXX